

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1976	Nummer 100
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
280	2. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik als Praktikanten bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung.	1824
787	5. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft	1831

280

I.

**Studenten
der Fachrichtung Sicherheitstechnik als Praktikanten
bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 8. 1976 – III A 1 – 1030 – (III Nr. 22/76)

Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik haben nach der Prüfungsordnung mindestens 26 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten. Davon müssen 13 Wochen ein fachbezogenes Praktikum sein, das u. a. bei Berufsgenossenschaften, Technischen Überwachungs-Vereinen und bei der Gewerbeaufsicht abgeleistet werden kann. Zur Förderung von Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik im Interesse des Arbeitsschutzes ist deshalb die Möglichkeit vorgesehen, daß die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung den in Bezug kommenden Studenten Gelegenheit geben, das fachbezogene Praktikum teilweise bei ihnen abzuleisten.

1. Ziel des fachbezogenen Praktikums

Den Praktikanten soll während ihrer Tätigkeit bei einer Dienststelle der Gewerbeaufsicht ein Überblick über die wesentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht und über die Art der Tätigkeit eines Gewerbeaufsichtsbeamten, vornehmlich auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, im Innen- und Außendienst vermittelt werden. Deshalb sollen die Praktikanten bei Betriebsrevisionen, Baustellenkontrollen, Messungen und bei der Bearbeitung einschlägiger Vorgänge im Innen- und Außendienst beteiligt werden.

2. Bewerbung

Für die Zulassung von Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums bei einer Dienststelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung ist folgendes zu beachten:

Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik haben dem zuständigen Regierungspräsidenten mindestens vier Monate vor Beginn des Praktikums ihren Antrag auf Zulassung zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorzulegen. Der Antrag muß folgende Unterlagen enthalten:

- a) Einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- b) eine Studienbescheinigung der Hochschule,
- c) eine Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung,
- d) Angaben über den gegenwärtigen Stand des Studiums,
- e) Angaben über die gewünschten Praktikantendienststellen und über die Dauer des Praktikums bei den Dienststellen der Gewerbeaufsicht.

Der Regierungspräsident prüft die Bewerbungen. Er schließt als Ausbildungsstelle mit dem Praktikanten einen Vertrag (Anlage 1) und weist, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellenleitern die Studierenden – möglichst in Gruppen zusammengefaßt – den Dienststellen der Gewerbeaufsicht zu. Hierbei sind die Dauer des Aufenthalts bei einer Dienststelle und der Gang des Praktikums unter sinngemäßer Berücksichtigung des als Anlage beigefügten Ausbildungsplans anzugeben (Anlage 2).

Bei der Ablehnung eines Antrags aus Mangel an verfügbaren Praktikantenstellen ist dem Bewerber ein anderes Staatliches Gewerbeaufsichtsamt zur Ableistung seines Praktikums vorzuschlagen. Eine Liste der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist als Anlage 3 beigelegt.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

3. Geheimhaltung

Die Praktikanten sind bei Beginn des Praktikums durch den Amtsleiter oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Praktikanten der Gewerbeaufsicht zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Betriebe, Unternehmungen, Verwaltungen sowie der Beschäftigten zu verpflichten.

Praktikanten erhalten keinen Dienstausweis. Sie dürfen im Rahmen ihres Praktikums bei der Gewerbeaufsicht Arbeitsstätten nur in Begleitung eines Gewerbeaufsichtsbeamten und mit Zustimmung des Betreibers oder seines Bevollmächtigten betreten.

4. Versicherung gegen Arbeitsunfall, Krankheit und Haftpflicht

Praktikanten sind gem. § 539 Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert; sie sind nicht beihilfeberechtigt.

Gegen etwaige Haftpflichtansprüche haben die Bewerber vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Praktikant bei der Gewerbeaufsicht eine Freistellungserklärung für das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben.

5. Vergütung

Den Praktikanten kann eine Vergütung nicht gewährt werden.

6. Bescheinigung des Praktikums

Die Praktikanten fertigen über das geleistete Praktikum einen schriftlichen Bericht an, den die Dienststelle gegenzeichnet.

Nach Beendigung des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht stellt die Ausbildungsstelle (Regierungspräsident) dem Praktikanten eine Bescheinigung (Anlage 4) über die Art und Dauer des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht aus.

Anlage 4

Praktikantenvertrag

Zwischen

in
– nachfolgend „Ausbildungsstelle“ –

und Herrn/Frau/Fräulein

geboren am: in:

wohnhaft in:

– nachfolgend „Praktikant“ genannt –

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom bis Wochen.

2. Aufgabe der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- 2.1 den Praktikanten entsprechend dem Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 8. 1976 – III A 1 – 1030 – zu unterweisen;
- 2.2 auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken (für Praktikanten **keine Berufsschulpflicht**);
- 2.3 die Führung des Berichtsheftes zu überwachen.

3. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- 3.1 alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- 3.2 die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- 3.3 das Berichtsheft sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums der Ausbildungsstelle vorzulegen;
- 3.4 die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu beachten;
- 3.5 bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann nur gekündigt werden

4.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;

4.2 vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche, wenn er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

5. Praktikantenbescheinigung

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt die Ausbildungsstelle dem Praktikanten eine Bescheinigung aus.

6. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den 19.....

Die Ausbildungsstelle

Der Praktikant

.....

Ausbildungsplan
für das fachbezogene Praktikum von Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik bei der Gewerbeaufsicht

A. Tätigkeit bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt

1. Woche:

1 Tag	Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht
1 Tag	Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit- schutz
2 Tage	Baustellenkontrollen
1 Tag	Innendienst: Erledigung der im Außendienst behandelten Vorgänge; Beteiligung an der Bearbeitung von Baugesuchen
2. Woche:

1 Tag	Revisionsdienst in Betrieben der Metallindustrie
1 Tag	Revisionsdienst in Betrieben der chemischen Industrie
1 Tag	Revisionsdienst in Kunststoffbetrieben
2 Tage	Innendienst: Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge; Mitwahrnehmung des tägigen Innendienstes
3. Woche:

2 Tage	Revisionsdienst in Nachbarschutzangelegenheiten
2 Tage	Beteiligung bei Messungen
1 Tag	Innendienst: Bearbeitung von Nachbarschutztvorgängen

B. Tätigkeit bei sonstigen Dienststellen

4. Woche: Staatlicher Gewerbeärzt

je 2 Tage	Abteilungen Hygiene und Chemie mit Arbeitsplatzüberprüfungen
1 Tag	Betriebsarztkontrolle
5. Woche: Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik

1 Tag	Sachgebiet Gesetz über technische Arbeitsmittel
2 Tage	Abteilung Strahlenschutz
2 Tage	Sachgebiet Lärmschutz

alternativ:

5. Woche: Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

2 Tage	Überwachung der Luftverunreinigung
1 Tag	Technische Maßnahmen zur Luftreinhaltung
2 Tage	Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Praktikums bei der Gewerbeaufsicht sind die vorgesehenen Zeiten und Tätigkeiten sinngemäß zu ändern. Die Dauer der Tätigkeit bei den unter B. genannten Dienststellen soll jedoch jeweils eine Woche nicht überschreiten.

**Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Regierungsbezirk Arnsberg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Arnsberg
Eichholzstraße 9
5760 Arnsberg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Dortmund
Ruhrallee 3
4600 Dortmund

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hagen
Heinitzstraße 44
5800 Hagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Siegen
Hindenburgstraße 2
5900 Siegen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Soest
Am Soestbach 9
4770 Soest

Regierungsbezirk Detmold

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Bielefeld
Karolinienstraße 1–3
4800 Bielefeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Detmold
Richthofenstraße 3
4930 Detmold

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Minden
Büntestraße 1
4950 Minden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Paderborn
Am Turnplatz 31
4790 Paderborn

Regierungsbezirk Düsseldorf

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Beekstraße 48/50
4100 Duisburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Düsseldorf
Gruppellostraße 22
4000 Düsseldorf

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Essen**

Ruhrallee 55
4300 Essen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Krefeld
De-Greiff-Straße 199
4150 Krefeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Mönchengladbach
Viktoriastraße 52
4050 Mönchengladbach

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Solingen
Wupperstraße 1
5650 Solingen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Wuppertal
Am Clef 58
5600 Wuppertal-Barmen

Regierungsbezirk Köln

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Aachen
Franzstraße 49
5100 Aachen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 144
5300 Bonn

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Köln
Blumenthalstraße 33
5000 Köln 1

Regierungsbezirk Münster

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Coesfeld
Leisweg 12
4420 Coesfeld

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Münster
Kaiser-Wilhelm-Ring 28
4400 Münster

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Recklinghausen
Hubertusstraße 13
4350 Recklinghausen

**Briefkopf der Ausbildungsstelle
(Regierungspräsident)**

Anlage 4

Praktikantenbescheinigung

Vor- und Zuname:

geboren am: in:

Hochschule: Matr. Nr.:

ist vom bis zur praktischen Ausbildung als Hochschul-Praktikant in
folgenden Dienststellen tätig gewesen:

..... den 19.

(Dienstsiegel + Unterschrift)

787

**Richtlinien
für die Förderung der berufsbezogenen
Weiterbildung in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1976 – II A 3 – 2536 – 3506

1 Verwendungszweck

Ziel berufsbezogener Weiterbildung der in landwirtschaftlichen Berufen Tätigen ist es, berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der wirtschaftstechnischen Entwicklung anzupassen (Anpassungs- und Aufstiegsbildung).

Mit der Förderung soll ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und auf die regionalen Bedürfnisse abgestelltes Angebot an berufsbezogenen Bildungsveranstaltungen für die in der Landwirtschaft tätigen Personen erreicht und sichergestellt werden.

2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen (z. B. Landwirtschaftskammern, Gewerkschaften Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Vereinigungen der Landfrauenverbände und Fachschulabsolventen, DEULA-Schulen), zu deren Aufgaben nach Satzung und Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuwendungsberechtigten müssen bereit sein, ihr berufsbezogenes Bildungsangebot nach Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort mit dem Angebot anderer Zuwendungsempfänger abzustimmen. Sie müssen sich verpflichten,
- ihre Weiterbildungsveranstaltungen für alle Bildungswilligen zu öffnen;
 - mit den anderen Zuwendungsempfängern zusammenzuarbeiten, um ein flächendeckendes Bildungsangebot zu erreichen;
 - ihre Bildungsveranstaltungen in einen gemeinsamen Veranstaltungskatalog aufnehmen zu lassen.

3.2 Förderungsfähig sind Bildungsveranstaltungen (Maßnahmen)

- 3.2.1 für Personen, die eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Beruf haupt- oder nebenberuflich ausüben;
- 3.2.2 für landwirtschaftliche Lohnunternehmer und deren Mitarbeiter.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 3.3.1 Personen, die für die Teilnahme an den unter Nr. 3.2 genannten Bildungsveranstaltungen andere Zuwendungen des Landes oder des Bundes erlangen können;
- 3.3.2 Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, es sei denn, daß sie sich in einem innerhalb des Landes begründeten Arbeitsverhältnis befinden;
- 3.3.3 Personen, die Inhaber oder Bedienstete eines Betriebes, der der Gewerbesteuerpflicht unterliegt, sind;
- 3.3.4 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetriebe).

4 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 4.1 Lehrgänge in offener Form (Seminare) mit einer Mindestdauer von 10 Lehrgangsstunden, die an einzelnen Ganz- oder Halbtagen (mindestens 3 Lehrgangsstunden) in thematischem und zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von 8 Wochen abzuschließen sind.
- 4.2 Lehrgänge in geschlossener Form mit einer Dauer von mindestens 2 und höchstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern nicht eine andere Lehrgangsdauer im Rahmen von Weiterbildungsgängen festgelegt ist. Die Lehrgänge sind in der Regel anstalts- bzw. heimge-

bunden durchzuführen; sie müssen mindestens 10 Lehrgangsstunden dauern.

- 4.3 Besichtigungsfahrten im Rahmen der unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Lehrgänge bis zu insgesamt einem Tag, die bis zu einem halben Tag auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und deren Besichtigungsobjekte integrierter Bestandteil des Lehrgangsprograms sein müssen.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.4.1 Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen des Bundes oder des Landes gefördert werden können;
- 4.4.2 Maßnahmen mit weniger als 12 angemeldeten Teilnehmern; die Bewilligungsbehörde kann bei Maßnahmen für kleine Berufsgruppen (sog. Splitterberufe) Ausnahmen zulassen;
- 4.4.3 Maßnahmen, die nicht offen für jedermann ausgeschrieben werden; unberührt bleibt, daß die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden kann;
- 4.4.4 Vortragsveranstaltungen und Vortragstagungen.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Zuwendungsberechtigten für
- 5.1.1 die Hin- und Rückreise der Teilnehmer zum Besuch von Lehrgängen nach Nr. 4.2 bis zur Höhe der bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Omnibus, Straßenbahn, Bundesbahn) entstehenden Fahrtkosten (bei Benutzung der Bundesbahn nur 2. Wagenklasse);
- 5.1.2 Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer am Lehrgangsort für Lehrgänge nach Nr. 4.2 bis zur Höhe der jeweils geltenden Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe A des Landesreisekostengesetzes;
- 5.1.3 Lernmittel ohne beständigen Wert;
- 5.1.4 Mieten für Veranstaltungsräume (ausgenommen Mieten für Lehrgangsräume in Schulen aller Art sowie in Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten);
- 5.1.5 Honorare für Referenten im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung – Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 (SMBL. NW. 20322); bei Lehrern von wissenschaftlichen Hochschulen und Referenten aus dem Bereich der Politik, der Wirtschaft und der Presse bis 100,- DM je Doppelstunde zuzüglich Reisekosten; ausgenommen sind Ausgaben für Referenten, die im Rahmen ihres Hauptamtes tätig werden;
- 5.1.6 Besichtigungsfahrten (Fahrtkosten) im Rahmen von Lehrgängen nach Nr. 4.3;
- 5.2 Abweichend von Nr. 5.1 sind bei Maßnahmen der DEULA-Schulen und in Einrichtungen der Landwirtschaftskammern, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, die Gebühren zuwendungsfähig.
- 5.3 Zuwendungsfähig ist ferner der nachgewiesene Verdienstauffall bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.
- 5.4 Leistungen, die der Zuwendungsberechtigte oder der Teilnehmer von dritter Seite zugunsten der zuwendungsfähigen Maßnahme erhält, sind bei der Berechnung der Teilnehmergebühren vorab in voller Höhe abzusetzen.
- 5.5 Ausgaben, die bei landtechnischen Lehrgängen zum Erwerb eines Führerscheines entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.
- 6 Art und Höhe der Zuwendungen**
- 6.1 Es werden Zuschüsse gewährt
- 6.1.1 bei Maßnahmen nach Nr. 4.1 bis zu 50 v.H.,
- 6.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 und Nr. 4.3 bis zu 70 v.H.,

- 6.1.3 bei Arbeitnehmern, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- 7 Bewilligungsbehörden**
Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte.
- 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 8.1 Die Anträge an die Bewilligungsbehörde müssen das berufsbezogene Weiterbildungsprogramm, den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und einen Finanzierungsplan der Maßnahme enthalten.
Den Anträgen muß ferner eine Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien beigelegt sein.
- 8.2 Die in Nr. 2 genannten Zuwendungsberechtigten können der Bewilligungsbehörde die zu fördernden Maßnahmen aufgrund eines gemeinsam abgestimmten Programmrahmens vorschlagen.
- 9 Nachweis der Verwendung**
- Anlage 1
9.1 Der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 ist der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 9.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahmen entstanden sind, nach den zuwendungsfähigen Ausgaben gegliedert im einzelnen nachzuweisen. Die entsprechenden Originalbelege sind beizufügen.
- 9.3 Der Zuwendungsempfänger hat auch alle Einnahmen, die ihm von dritter Seite zur Durchführung der Maßnahme zugeflossen sind, nachzuweisen.
- Anlage 2
9.4 Dem Verwendungsnachweis sind Teilnehmerbogen nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.
Der Teilnehmer hat die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 10 **Prüfungs- und Rückforderungsrecht**
- 10.1 **Prüfungsrecht**
Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 10.2 **Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung**
- 10.2.1 Die Bewilligung ist zu widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Förderungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 10.2.2 Die Bewilligung kann widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefodert werden, wenn sich wichtige Voraussetzungen, von denen die Förderung nach diesen Richtlinien abhängig gemacht worden ist, geändert haben oder wenn sonstige Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.
- 10.2.3 Ansprüche nach Nr. 10.2.1 sind vom Auszahlungstag an, Ansprüche nach Nr. 10.2.2 spätestens vom Tage des Widerrufs an mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 11 **Verfahrensrechtliche Vorschriften**
Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) und die dazugehörigen Erlassse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 12 **Schlußbestimmungen**
- 12.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 12.2 Diese Richtlinien treten am 1. 8. 1976 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 19. 6. 1973 (SMBI. NW. 787) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

In doppelter Ausfertigung
einreichen

.....
Träger der Bildungsmaßnahme
– Zuwendungsempfänger –

Verwendungs nachweis

zum Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter in
vom Az. über die bewilligten Landesmittel zur Förderung der berufsbezogenen
Weiterbildung in der Landwirtschaft in Höhe von

..... DM.

Bildungsmaßnahme:
vom bis

A. Sachbericht

(Bericht über Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme – Verlauf, Inhalt,
Zeitumfang, Mitarbeit der Teilnehmer u. a. –)

-
- Anlagen (Original-Rechnungsbelege mit Zahlungsbeweis)
..... Anlagen (Bildungsprogramm, Berichte u. a.)
..... Anlagen (Teilnehmerbogen)

B. Zahlenmäßiger Nachweis (alle Einnahmen und Ausgaben)

Ausgaben:		nicht ausfüllen		Einnahmen:			
Lfd. Nr.	Zahlungs-empfänger	Zahlungs-grund [*]	Tag der Zahlung	Ausgabe DM	föderungs-fähige Aufwendung/DM	Lfd. Nr.	Zahlungs-pflichtiger
1.						1.	Teilnehmer Eigenleistung
2.						2.	Eigenleistung des Trägers
3.						3.	Leistungen Dritter ^{**}) a) b)
4.						4.	Dir. d. Landw.-kammer als Landesbeauftr.
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
Ausgaben insgesamt				Einnahmen insgesamt			

Es wird hiermit bestätigt, daß die in den Anlagen aufgeführten Teilnehmer an der Bildungsmaßnahme teilgenommen haben.
Die sachlich richtige Verwendung der vorstehend aufgeführten Mittel scheintig

..... den

Sichtvermerk der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
in

^{*}) Zahlungsgrund (z. B. Hin- und Rückfahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Mieten für Veranstaltungsräume, Lernmittel, Honorar u. Reisekosten für Referenten, Omnibuskosten, Verdienstaufwand u. a.)
^{**) Leistungen von dritter Seite, die a) der Kostenträger und b) der Teilnehmer zugunsten der Veranstaltung erhalten haben oder erhalten werden, sind zu erläutern.}

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zwischenlagenters
.....

Unterschrift/Dienststelle
.....

Zutreffendes ankreuzen und in
einfacher Ausfertigung einreichen**Teilnehmerbogen** (Anlage zum Verwendungsnachweis)

Teilnahme an der Bildungsmaßnahme vom bis

Thema in

..... geb. am

Name des Teilnehmers / Vorname

..... Straße PLZ Wohnort Land

Straße

PLZ

Wohnort

Land

Art der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Berufen:

dazu gehören u. a. die Ausbildungsberufe Landwirt, Gärtner, Forstwirt, ländl. Hauswirtschafterin, Pferdewirt, Tierwirt, Fischwirt.

- hauptberuflich** als Betriebsinhaber(in) bzw. mithelfender Familienangehöriger tätig im
 eigenen Betrieb elterlichen Betrieb
- nebenberuflich** tätig in einem landwirtschaftlichen Beruf
 Betriebsinhaber(in) als Hofnachfolger(in) im elterlichen Betrieb
- Lohnarbeitsverhältnis** in einem landwirtschaftlichen Beruf
im Betrieb des in
- Inhaber** eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens
- Mitarbeiter** eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens
im Betrieb des in
- Betriebshelfer(in)** des landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienstes
in

Nur von den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gemäß RVO) auszufüllen.

Verdienstausfall ja nein

(Als Nachweis über den Verdienstausfall sind nur Vordrucke der Bewilligungsstelle zu verwenden.)

Ich erkläre hiermit:

- daß ich **nicht** Inhaber oder Bediensteter eines Betriebes bin, der der **Gewerbesteuerpflicht** unterliegt,
- daß ich **nicht** Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung (einschl. Wirtschaftsbetrieb) bin,
- daß ich **keine Zuwendung** (Leistung) für diese Bildungsmaßnahme aus Landes- oder Bundesmitteln (z. B. AFG u. a.) erhalte bzw. beantragt habe und auch nicht beantragen werde.

Tag der An- bzw. Rückreise: /

Unterkunft habe ich wie folgt in Anspruch genommen:

- für die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme oder
 am bzw. vom bis

Verpflegung habe ich wie folgt in Anspruch genommen:

- für die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme oder
 am bzw. vom bis

Für die Hin- und Rückreise zum Besuch der Bildungsmaßnahme sind mir Fahrkosten in Höhe von DM entstanden.
 (Fahrkosten nur bis zur Höhe regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, z. B. Omnibus, Straßenbahn, Bundesbahn, 2. Kl.)

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

....., den

.....
 Unterschrift des Teilnehmers

– MBl. NW. 1976 S. 1831.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel' Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.